



Pa. 71.
2.



Christenburger des Goltz Verlesung
Charlottenburg d. 24. Jun. 1712.

Wir Friderich / von Gottes Gnaden / König

in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Kämme-
rer und Churfürst / Souverainer Prinz von Lünen / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Eleve Jülich /
Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Medburg / auch in Schlesien zu Crossen Herzog Burggraf zu Nürnberg /
Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerein / Naumburg und Kötern / Graf zu Hohenzollern / Nippin / der Mark / Havens-
berg / Hohenstein / Zettendorf / Schwerein / Lingen / Böhren und Lehmen / Marquis zu der Veyre und Blüthingen / Herr zu Narenstein / der
Lande Hofock / Stargard / Lauenburg / Büctow / Arlay und Breda.
Wir hiemit zu wissen / wasgestalt Wir eine Zeiher nicht
mit geringem Mißvergnügen vernommen / daß die Holz-Dieberey in Unfern Heyden und Waldungen / weilm solche ohnmöglich über-
all und zu allen Zeiten gleich gut beobachtet werden können ohnret aller darauf gesetzten Straffe / dennoch je mehr und mehr über-
hand nehmen und einreisen wollen ; Wenn Wir aber bey dem unwircklich ereignenden Abgang des Holzes auf die Conservation
derer Heyden allerdings bedacht seyn müssen / und sich denn bey Vernehmung der Sache funden / daß die Schneide-Müller hin und wie-
der das entwundene Holz / öfters wissentlich um nur ihren Gevordnen darbey zu haben / verschnitten / die Holz-Diebe aber solchergestalt in
ihrer Hoffheit mercklich gestärket ; So haben Wir / auch dieser Eigenheit zum Unterschleiff abzuhelffen / hiemit und Krafft dieses aus
Landes-Herrlicher Macht und Gewalt verordnen wollen / daß hinfftig kein Schneide-Müller / er gehöre Uns / oder einem Privato /
wer er auch sey / zu bey zwanzig Thaler unnachbleiblicher Straff und Confiscation des Holzes / keinen Säge-Blod abschneiden solle /
wenn nicht derjenige / so selbigen überbrachte / durch ein glaubwürdiges Attestat oder sonst gnugsam bescheiniget / woher er ihn bekommen /
inmassen zu mehrerer Sicherheit / alle Blöcke oder was sonst von Holze aus Unfern Heyden abgeschnitten werden möchte / von Unfern
Forst-Bedienten mit dem gewöhnlichen Holz-Eisen / oder im Fallige Privati solche überlassen / von ihnen mit einem kensbaren Zei-
chen bemercket und von dem Schneide-Müller von Tage zu Tage / mit Beyfügung des Orts / woher sie gekommen / auch des Na-
mens dessen / so sie überbrachte / in ein besonder Buch eingezeichnet werden sollen / damit man bedürffendenfalls / sich daraus gnugsam in-
formiren und weitere Untersuchung anstellen könne / inmassen / Schneide-Müller gehalten seyn sollen / Unfern Forst-Amt jeder
Provinz auf Verlangen diese Bücher und Schnitt-Register / jedmahlt ohnweigerlich vorzulegen ; Gleichwie nun durch diese Beran-
staltung allen und jeden welche eigenthümliche Holzungen haben / gleich mit prospiciert wird ; Also leben Wir zu Unfern Vasallen
und Magisträten in denen Städten auch andern Unterthanen in Besizern einiger Holzungen in Unfern Landen des zuversichtlichen
allermächtigsten Vertrauens / sie werden über dieses Unser zu übergebenen Besten mit abziehendes Verboch auch ihres Orts zu hal-
ten bedacht seyn / und solchergestalt allen oberwehnten Diebereyen / in Möglichkeit freyen helfen ; Befehlen aber auch darneben allen
Unfern Bedienten / sonderlich denen Ober- und andern in Unfern Wäldern stehenden Forst-Bedienten / hiemit in Gnaden / hierüber genaue
Obacht zu haben und die Ubertreter bey Vernehmung ernstlich anmadverlion / sofort zu verdienet Verstraffung gehöriges Orts
anzugeben ; Ubrkündlich unter Unser Eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckttem Königlichen Insiegel ; Geben Charlottenburg/
den 24. Junii 1712.



Friderich.

G. B. v. Kameke.

UNTERSCHIEDLICHE

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

UNTERSCHIEDLICHE

Handwritten text at the bottom of the page.

Vertical text on the right edge of the page, likely bleed-through from the adjacent page.



Kg 4215

(2) 4°

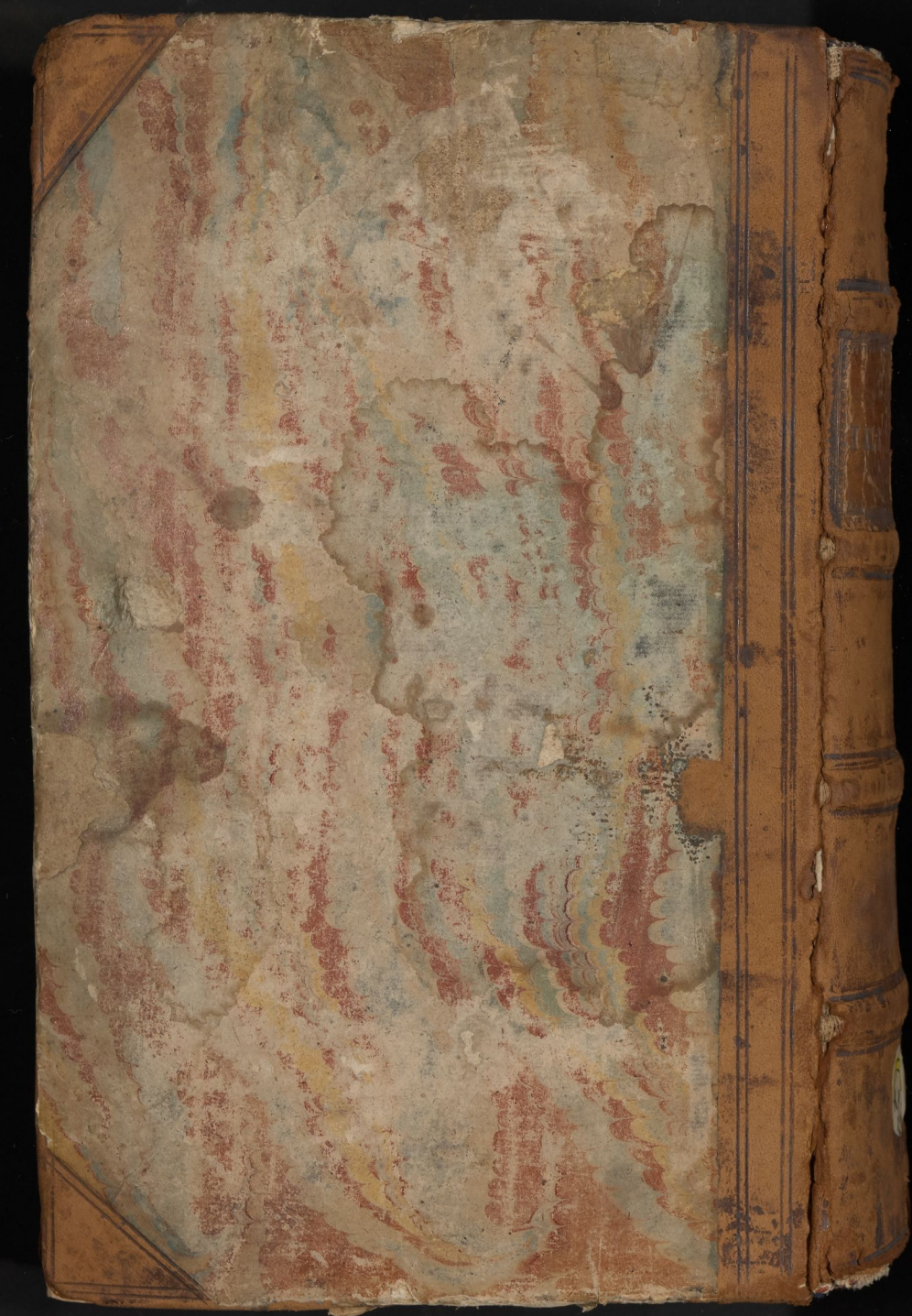
KD18



KD17

21







Friderich / von Bo

in Preussen / Marggraf zu Brandenburg
 rer und Churfürst / Souverainer Prinz von Polen / Ne
 Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Meckurg / au
 Fürst zu Halberstadt / Minden / Lamin / Wenden / Schwerin / Rastow und
 berg / Hohenstein / Zecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Lemow / Mar
 Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda
 mit geringem Mißvergnügen vernommen / daß die Holz-Dieberei in Unser

en gleich gut beobachtet werden können / ohne daß aller
 nreissen wollen ; Wenn Wir aber bey dem wircklich
 ings bedacht seyn müssen / und sich denn bey Versuchun
 Holz / öftters wissentlich um nur ihren Gewin darbey z
 lich gestärket ; So haben Wir / auch dieser Eigenheit z
 Nacht und Gewalt verordnen wollen / daß hiemitig kei
 ey zwanzig Thaler unnachbleiblicher Straff und Con
 / so selbigen überbracht / durch ein glaubwürdig Attestat
 r Sicherheit / alle Blöcke oder was sonst vermölke au
 t dem gewöhnlichen Holz-Eisen / oder im Feinige Pri
 on dem Schneide-Müller von Lage zu Lagau / mit
 erbracht / in ein besonder Buch eingezeichnet werden solle
 ere Untersuchung anstellen könne / immassen / Schne
 ngen diese Bücher und Schnitt-Register / jedmahln ohn
 den welche eigenthümliche Holzungen haben gleich m
 denen Städten auch andern Unterthanen in Besitze
 trauen / sie werden über dieses Unser zu ihren eigenen S
 solchergestalt allen oberwehnten Diebereyen nach Mög
 onderlich denen Ober- und andern in Unsern Richten st
 id die Ubertreter bey Vermeidung ernstlich animad
 idlich unter Unser Eigenhändigen Unterschrift und vo
 2.

